

Insulaleiter Rolf Hopmann und Heike Winkler, Geschäftsführung des DWH, verkennen Grundrecht auf freie Meinungsäußerung

Mit der Äußerung in der Info-Sonderausgabe, dass

"geeignete Möglichkeiten der Meinungsäußerung mit der Einrichtungsleitung abgesprochen werden müssen",

verkennt die Heimleitung das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dieses umfasst nach **Art. 5 Grundgesetz** das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Ihre Schranken findet die Meinungsfreiheit nur in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz).

Welche Möglichkeiten "geeignet" sind, seine Meinung zu äußern, unterliegt nicht der Beurteilung anderer und ist auch nicht zuvor mit anderen abzusprechen. Es unterliegt vielmehr der freien Beurteilung desjenigen, der seine Meinung äußern oder verbreiten will, solange er keine Rechte anderer und keine Gesetze verletzt.

Die Info-Sonderausgabe statuiert durch das Wort "müssen" eine Pflicht, geeignete Möglichkeiten der Meinungsäußerung mit der Einrichtungsleitung abzusprechen.

Eine derartige Pflicht ist einem freiheitlichen Rechtsstaat fremd und könnte nur durch Gesetz und nur dann begründet werden, wenn überragende Rechte anderer dies unerlässlich erforderten.

Der in der Info-Sonderausgabe enthaltene nebulöse Hinweis auf einen besonders geschützten Bereich ähnlich einer Schule ist dafür ungeeignet. **Er diskriminiert und entwürdigt darüber hinaus die Bewohner der Einrichtung dadurch, dass er sie pauschal mit besonders schutzbedürftigen Behinderten oder mit Schülern vergleicht.**

Die Zumutung, geeignete Möglichkeiten der Meinungsäußerung mit der Einrichtungsleitung abzusprechen, widerspricht außerdem diametral dem Zweck des Heimgesetzes. Zweck des Gesetzes ist es nach dessen § 2 Abs. 1,

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern.

Die Würde der Bewohner wird speziell durch den gewählten Vergleich verletzt. Selbstbestimmung und Selbstverantwortung kann nicht praktiziert werden in einem Umfeld, in welchem geeignete Möglichkeiten der Meinungsäußerung mit der Heimleitung abgestimmt werden müssen.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind auch im Rahmen eines privatrechtlichen Verhältnisses solche Entscheidungen besonders kritisch zu würdigen, die geeignet sind, in künftigen Fällen die Bereitschaft zu mindern, vom Grundrecht der Meinungsfreiheit Gebrauch zu machen (BVerfGE 86, 1, 10). Genau darauf zielt die an alle Bewohnerinnen und Bewohner der Insula gerichtete Äußerung in der Info-Sonderausgabe, dass "geeignete Möglichkeiten der Meinungsäußerung mit der Einrichtungsleitung abgesprochen werden müssen". Diese Äußerung ist inakzeptabel. Sie muss in der gleichen Form, in der sie gefallen ist, widerrufen werden. Versuche hinzunehmen, sie nachträglich abzuschwächen oder zu relativieren, sind unangebracht.

Angebracht ist vielmehr eine Entschuldigung bei allen Bewohnerinnen und Bewohnern für diesen Missgriff.